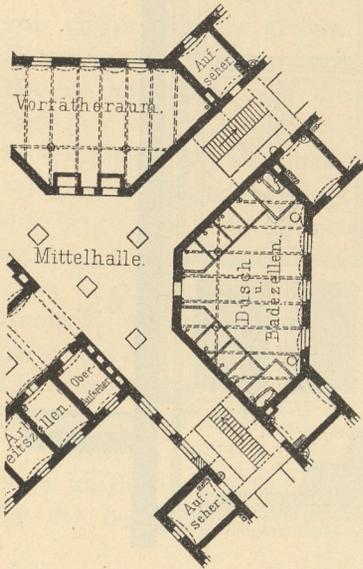


δ) Gefängnisbäder.

Als Beispiel einer Bade-Anlage in einem Gefängnis sei das nachstehend beschriebene Bad des von *Becker & Dimel* 1884—88 erbauten Strafgefängnisses zu Preungesheim bei Frankfurt a. M. (Fig. 315²⁶⁷) aufgeführt.

293.
Beispiel
X.

Fig. 315.



Bade-Anlage des Strafgefängnisses
zu Preungesheim²⁶⁷.
1/500 n. Gr.
Arch.: *Becker & Dimel*.

Der im Kellergeschoß befindliche Baderaum (Fig. 315) liegt an der Mittelhalle des kreuzförmig gestalteten Gebäudes, so daß er von allen vier Flügeln leicht erreichbar ist. Das Bad umfaßt 8 Brause- und 2 Wannenbäder, die durch Holzverschläge von einander getrennt sind. Der Raum wird durch Ofenheizung erwärmt. Unter dieser Mittelhalle befindet sich die Heizungsanlage, mit der zwei Kessel zur Bereitung des Badewassers in Verbindung stehen.

In demjenigen Flügel des Gebäudes, der an seinem Giebelende den Haupteingang und die Aufnahmezellen hat, befindet sich ferner ein besonderes Reinigungsbad für neu aufzunehmende Strafgefängene.

Vorstehende Beispiele von Bädern in verschiedenen Anstalten geben auch genügend Anhalt für die Anordnung solcher Bäder in Seminaren mit Internaten, Verforgungshäusern, Asylen, Irren-Anstalten u. dergl. Alle diese Bade-Anlagen gestalten sich verhältnismäßig einfach und weichen nicht wesentlich von obigen Beispielen und solchen in Privathäusern ab. Im Uebrigen sei hier noch auf die Beschreibung der betreffenden Gebäudearten in den entsprechenden Heften dieses »Handbuches« verwiesen, in denen auch der Bäder Erwähnung geschehen ist.

294.
Schluß-
bemerkung.

5) Privatbäder.

Unter Privatbädern sind diejenigen Bäder zu verstehen, die ausschließlich für die Bewohner des betreffenden Hauses bestimmt und Bestandtheile der Wohnungen sind. Hiernach sind zu unterscheiden: die Bäder in den zu vorübergehendem Wohnen bestimmten Gebäuden, den Gasthöfen, so weit solche nicht gleichzeitig Curzwecken dienen, und in den zum dauernden Wohnen bestimmten Gebäuden, den Wohnhäusern.

295.
Allgemeines.

In den meisten Fällen werden sich diese Bäder auf eine Wannen- oder Brausebad-Einrichtung beschränken, die in einem »Badezimmer« aufgestellt sind, und die Bäder in den Gasthöfen werden nicht wesentlich von denjenigen in Wohnhäusern abweichen. Die Einrichtungen solcher Art sind in Theil III, Band 5 (Abth. IV, Abfchn. 5, A, Kap. 6) dieses »Handbuches« ausführlich behandelt worden; es muß deshalb zunächst hierauf verwiesen werden. Nachstehend soll jedoch noch Einiges ergänzend hinzugefügt, und namentlich sollen die Lage der Bäder in den betreffenden Gebäuden und private Bade-Einrichtungen besonderer Art, z. B. Schwitzbäder, dargestellt werden.

Die Baustelle ist in der Regel die des Gast- oder Wohnhauses selbst; doch kann beim Gasthof sowohl, als im vornehmen Privatbesitzthum auch wohl

296.
Baustelle.

²⁶⁷) Nach: Zeitfchr. f. Bauw. 1889, S. 319 u. Bl. 44.